

Hinrich de Vries

**Einführung in die
Kriminalistik für
die Strafrechtspraxis**

Kohlhammer

Einführung in die Kriminalistik für die Strafrechtspraxis

von

Hinrich de Vries

Vorsitzender Richter am Landgericht Bonn
Lehrbeauftragter an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Verlag W. Kohlhammer

1. Auflage 2015

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-028810-2

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-028811-9

epub: ISBN 978-3-17-028812-6

mobi: ISBN 978-3-17-028813-3

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Das Schicksal eines Angeklagten hängt ganz wesentlich davon ab, ob dem Strafjuristen die zur Wahrheitserforschung erforderlichen Hilfswissenschaften bekannt sind. Natürlich kann der Jurist nicht alle Einzelheiten dieser weitverzweigten Wissenschaften kennen. Aber er muss wissen, welche Beweisverfahren im Strafrecht zur Verfügung stehen. Er muss darüber hinaus ein wissenschaftliches Gutachten kritisch durchdenken und etwaige Zweifel durch Fragen beheben können. Und er muss bei einer Zeugenaussage Irrtümer und Lügen erkennen können. Ohne diese Kompetenzen gerät er in eine unwürdige Abhängigkeit zu Gutachtern, Zeugen und Ermittlern.

Es gibt eine Vielzahl guter Einführungen in die Nachbarwissenschaften des Strafrechts. Die Zahl der Strafjuristen, die diese Bücher zur Kenntnis nimmt, ist dennoch gering. Es fehlt eine Übersicht, die dem Praktiker den Zugang zu den Einzelproblemen erleichtert. Das vorliegende Buch will dazu eine Hilfestellung geben. In 27 Kapiteln wird der Gang der Ermittlungen von der Spurensuche bis zur Beweismündigkeit dargestellt. Gleichzeitig werden die zentralen Begriffe der Kriminalistik erläutert.

Die einzelnen Kapitel sind als in sich abgeschlossene Übersichtsartikel zu dem jeweiligen Thema konzipiert. Dies führt notwendigerweise zu einer Vereinfachung in der Darstellung. Der forensisch tätige Sachverständige wird daher in seinem jeweiligen Fachgebiet manches vermissen und auch die eine oder andere Ungenauigkeit beklagen. Angestrebt wird aber nur die Hinführung des Lesers zur wissenschaftlichen Kriminalistik. Auf die Rekonstruktion jedes einzelnen Gedankens wurde dabei bewusst verzichtet. Vielmehr sind jeweils am Kapitelende umfangreiche Literaturhinweise zusammengestellt, die mir neben den zahlreichen Gerichtsgutachten als Informationsquellen gedient haben. Die Fußnoten enthalten Hinweise auf bedeutsame Gerichtsentscheidungen zur Kriminalistik.

Richterin am Oberlandesgericht Slawik (derzeit wiss. Mitarbeiterin beim BVerfG) und Richter am Landgericht Dr. Stollenwerk aus Bonn sowie Ltd. Kriminaldirektor a.D. Robert Weihmann danke ich für die kritische Durchsicht des Manuskripts. Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Schneider (Rechtsmedizin Köln) für die kritischen Diskussionen zum Thema DNA-Analytik. Für die verbliebenen Fehler bin ich allein verantwortlich.

Für Kritik, Anregungen und Hinweise wäre ich sehr dankbar.

VRLG de Vries

Email-Anschrift des Verfassers:
hinrich.devries@lg-bonn-nrw.de

„... Wenn ein kluger Mensch bei einer Lüge oder einer Unstimmigkeit ertappt wird, gibt er nach. Ein dummer Mensch aber leugnet immer weiter, knüpft jeden Tag ein neues Lügengespinnst, gibt zu, dass es Lügen sind – und leugnet unverdrossen weiter. Vielleicht sollte man ein solches Verhalten nicht Dummheit nennen, denn nach der achten oder neunten Version weiß man selbst nicht mehr, was man glauben soll, wenn man keine Beweise hat ...“

M. Nabb, Das Ungeheuer von Florenz, 1998, 150/151

„... Wenn man jemanden hängen möchte, dann kann im Indizienbeweis der Strick leicht gefunden werden ...“

H.J. Sigen, Juristische Abhandlungen, 1834, S. 115

„... Wer die Praxis der Gerichte kennt, weiß, dass 80 Prozent der Kraft des Richters in dem Kampf mit den Tatsachen verbraucht wird ...“

Drost, Das Ermessen des Strafrichters, 1930, S. 30

„... Mehr als je tritt seit der Einführung der öffentlichen Strafverhandlungen die Überzeugung hervor, dass eben in den Fällen, in welchen die schwersten Anklagen erhoben werden, zuletzt der Ausspruch der Sachverständigen es ist, welcher über das Schicksal des Angeklagten entscheidet ...“

Mittermaier, Goltdammers Archiv, Band 1, S. 7 (1853)

„... Wer glaubt, dass eine gute Verfassung und eine brauchbare Strafprozessordnung Gerechtigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten, der irrt ...“

K. Peters, Nachwort zum Lehrbuch „Der Strafprozeß“, 1985

Inhaltsübersicht

A.	Einführung in die Kriminalistik	1
B.	Spurensicherung	5
	§ 1. Tatortarbeit	5
	§ 2. Ermittlungsansätze	10
	§ 3. Informationsquellen	17
	§ 4. Identifizierung	28
	§ 5. Vernehmung	36
C.	Spurenuntersuchung	45
	§ 6. Spurenuntersuchung und Sachbeweis	45
	§ 7. Brandspuren	52
	§ 8. Digitale Bild-, Text- und Tonspuren	59
	§ 9. Kontaktsuren: DNA	67
	§ 10. Kontaktsuren: Daktyloskopie.	79
	§ 11. Kontaktsuren: Fasern	84
	§ 12. Psychische Spuren; Exploration	89
	§ 13. Misshandlungsspuren	108
	§ 14. Medizinische Spuren: Obduktion	119
	§ 15. Schuss Spuren	130
	§ 16. Chemische Spuren: Toxikologie	135
	§ 17. Textspuren: Urkundenprüfung	145
	§ 18. Straßenverkehrsspuren	152
D.	Spurenbewertung	167
	§ 19. Polizeiliche Spurenbewertung.	167
	§ 20. Beweissituation Geständnis	172
	§ 21. Beweissituation Einlassung	177
	§ 22. Beweismethoden.	186
	§ 23. Bewertung von Sachbeweisen.	197
	§ 24. Bewertung mündlicher Gutachten	207
	§ 25. Irrtümer beim Zeugenbeweis	218
	§ 26. Fälschungen beim Zeugenbeweis	228
	§ 27. Überzeugungsbildung	241
E.	Fehlerforschung	253

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIX
A. Einführung in die Kriminalistik	1
I. Einordnung in das System der Kriminalwissenschaften . .	1
II. Bedeutung der Kriminalistik für den Strafprozess	2
III. Die Rolle der Polizei bei der Sachverhaltsaufklärung	2
IV. Die Kriminalistik als strafrechtliche Hilfswissenschaft	3
B. Spurensicherung	5
§ 1 Tatortarbeit	5
I. Der Tatortbegriff	5
II. Die Tatortsicherung	5
III. Organisation der Tatortarbeit	5
IV. Der Tatortbefundbericht	6
V. Der Spurenbegriff	6
VI. Die „klassische“ Fußspur	7
VII. Einteilung der Spuren	7
VIII. Spurensicherung und Spurensicherungsbericht	8
§ 2 Ermittlungsansätze	10
I. Die Systematik der Ermittlungsansätze	10
II. Ermittlungsansätze aus der Nähe zum Tatort	10
III. Ermittlungsansätze aus Zeugenangaben	10
IV. Ermittlungsansätze aus Tatortfotos und Tonaufnahmen	11
V. Ermittlungsansätze aus den Körperspuren des Täters	11
VI. Ermittlungsansätze aus den Tatwerkzeugen	11
VII. Ermittlungsansätze aus der Beute	12
VIII. Ermittlungsansätze aus dem Opferumfeld	12
IX. Ermittlungsansätze aus dem Tatmodus	12
X. Kreative Suche nach Ermittlungsansätzen	13
XI. Ermittlungsansätze durch Fallanalyse und Täterprofil	13
XII. Ermittlungsansätze durch Fallenstellen	14
XIII. Pragmatische Suche nach Ermittlungsansätzen	15
§ 3 Informationsquellen	17
I. Die Ermittlungstaktik	17
II. Informationen aus polizeieigenen Dateien	17
III. Informationen aus der internationalen Zusammenarbeit	18

Inhaltsverzeichnis

IV.	Informationen aus polizeifremden Dateien	19
V.	Informationen aus dem Internet	19
VI.	Informationen durch Auskünfte	20
VII.	Informationen aus polizeifremden Akten	20
VIII.	Informationen durch Beobachtung.	21
IX.	Informationen durch Abhörmaßnahmen	21
X.	Informationen durch Verbindungsleute.	23
XI.	Informationen durch verdeckte Mitwirkungen . . .	24
XII.	Informationen durch Beschlagnahme und Durchsuchung	24
XIII.	Informationen bei der Verhaftung	25
XIV.	Informationen durch „Überläufer“	25
XV.	Ermittlungen zu den Rechtsfolgen einer Straftat . .	26
§ 4	Identifizierung	28
I.	Die Bedeutung der Leichenidentifizierung.	28
II.	Die Leichenidentifizierung durch Röntgenaufnahmen	28
III.	Die Leichenidentifizierung durch das Zahnschema	28
IV.	Die Bedeutung der Identifizierung von Tatverdächtigen.	29
V.	Die Überprüfung und Feststellung der Personalien.	29
VI.	Die Überprüfung von Altersangaben	30
VII.	Identifizierung durch Personenbeschreibung	30
VIII.	Identifizierung durch Gegenüberstellung.	31
IX.	Die Besonderheiten der Wahlgegenüberstellung.	31
X.	Die Identifizierung durch Lichtbildvorlage	32
XI.	Die Identifizierung anhand der Stimme	33
XII.	Die Identifizierung von Gegenständen	34
§ 5	Vernehmung	36
I.	Wesen und Ziele der Vernehmung	36
II.	Die Vorbereitung der Vernehmung.	36
III.	Die Kontaktaufnahme und Belehrung	36
IV.	Beschuldigtenbelehrung und Erhebung der Personalien	37
V.	Die Notwendigkeit eines Vorgesprüches	37
VI.	Fragetypen und Fragetechnik	38
VII.	Die inhaltliche Gestaltung der Zeugenvernehmung	38
VIII.	Die inhaltliche Gestaltung der Beschuldigtenvernehmung.	39
IX.	Die Vernehmungshilfen	40
X.	Die Protokollierung	40
XI.	Vermerke zur Glaubwürdigkeit und Vernehmungsfähigkeit	41
XII.	Die Nachvernehmung.	42
XIII.	Die Tätigkeit des Dolmetschers	42
C.	Spurenuntersuchung	45
§ 6	Spurenuntersuchung und Sachbeweis	45
I.	Die Bedeutung des Sachbeweises	45
II.	Die Themen bei der Beauftragung des Gutachters	45

III.	Die Einteilung der beteiligten Hilfswissenschaften .	47
IV.	Sachkunde von Handwerkern, Kaufleuten und Hundeführern	47
V.	Die polizeiinternen Untersuchungsstellen	47
VI.	Die polizeifremden Untersuchungsstellen	48
VII.	Die Auswahl des Gutachters	48
VIII.	Der Untersuchungsauftrag	48
IX.	Die formalen Anforderungen an das Gutachten . .	49
X.	Methodenfreiheit und Experiment	50
§ 7	Brandspuren	52
I.	Der Brandort ist ein besonderer Tatort.	52
II.	Die Wirkungen von Hitze und Explosion	52
III.	Die natürlichen und biologisch-chemischen Brandursachen	52
IV.	Die elektrischen Brandursachen	53
V.	Sonstige technische Ursachen	53
VI.	Ermittlung der Brandausbruchsstelle	53
VII.	Spurenbewertung zur Ermittlung der Brandursache	54
VIII.	Einsatz von Brandbeschleunigern	55
IX.	Werkzeugspuren bei der Fremdverursachung	55
X.	Fahrlässige Brandverursachung	56
XI.	Aufklärung rationaler Eigenbrandstiftungen	56
XII.	Aufklärung irrationaler Brandstiftungen	57
§ 8	Digitale Bild-, Text- und Tonspuren	59
I.	Analoge und digitale Bilder und Töne	59
II.	Das herkömmliche Lichtbild als Spurenläger	59
III.	Die technische Bildverbesserung	59
IV.	Grundlagen des morphologischen Merkmalsvergleichs	60
V.	Die morphologischen Merkmale des Kopfes	60
VI.	Die morphologischen Merkmale beim Handvergleich	61
VII.	Beweiswert des morphologischen Identitätsgutachtens	61
VIII.	Tonspuren als Beweismittel	63
IX.	Tonverbesserung und Nebengeräusche	63
X.	Stimmenanalyse	63
XI.	Die technische Stimmenidentifizierung	64
XII.	Die Stimmenidentifizierung durch den Sprachexperten	64
§ 9	Kontaktspuren: DNA	67
I.	Die Sicherung und Dokumentation von Blutspuren	67
II.	Die Tatrekonstruktion anhand von Blutspuren . .	67
III.	Körperteile und Ausscheidungen als Spurenläger .	68
IV.	Von den Blutgruppenuntersuchungen zur DNA-Analyse	69
V.	Die PCR-Technik zur Vermehrung des Spurenmaterials	69

Inhaltsverzeichnis

VI.	STR-Methode	70
VII.	Beweiswert der STR-Analyse für den Identitätsnachweis.	72
VIII.	Einmaligkeit auch bei Sonderpopulationen?	73
IX.	Die Tatrelevanz von DNA-Spuren	74
X.	Mischspuren, Amelogenin- und Y-STR-Analyse	76
XI.	Analyse von Mitochondrien-DNA	77
§ 10	Kontaktspuren: Daktyloskopie	79
I.	Die Grundlagen der Daktyloskopie	79
II.	Das Registrierungsverfahren	79
III.	Die Formen daktyloskopischer Tatortspuren.	80
IV.	Die Sicherung von daktyloskopischen Tatortspuren	80
V.	Die Grundlagen des Spurenvergleichs.	81
VI.	Die Kriterien für die Identität des Fragmentes.	81
VII.	Der Beweiswert der Tatortdaktyloskopie	82
§ 11	Kontaktspuren: Fasern	84
I.	Faserspur als Sonderfall der Materialspuren	84
II.	Individualität von Materialspuren	84
III.	Die Spurensicherung am Tatort und beim Tatverdächtigen	85
IV.	Fasern als Beweismittel.	85
V.	Die Auswertung von Faserspuren	86
VI.	Ununterscheidbarkeit, Gruppenzuordnung, Materialidentität	86
VII.	Der Beweiswert bei übereinstimmenden Faserspuren	87
VIII.	Beispiel: Pkw als Tatwerkzeug.	87
IX.	Beispiel: Kontakt Mensch zu Mensch (Fall Weimar).	88
§ 12	Psychische Spuren; Exploration	89
I.	Grundlagen der Schuldfähigkeitsbeurteilung.	89
II.	Rechtsfolgen der Schuldunfähigkeit	90
III.	Die Auswahl zwischen Psychiater und Psychologen.	91
IV.	Rollenkonflikte des psychiatrischen Sachverständigen.	91
V.	Die allgemeinen Aspekte der Exploration.	92
VI.	Der Kriterienkatalog für psychische Auffälligkeiten	93
VII.	Die psychologischen Testverfahren.	94
VIII.	Intelligenztests und Schwachsinn	94
IX.	Leistungstests und psychische Erkrankungen	95
X.	Persönlichkeitstests und Persönlichkeitsstörungen	95
XI.	Einordnung der explorierten Ergebnisse	96
XII.	Die Affekttat als Beispiel für eine Tatanalyse	98
XIII.	ABC der typischen Fallkonstellationen in der Praxis	99
XIV.	Die Mitwirkung des Gutachters bei der Prognosebeurteilung	104

XV.	Sonstige Aufgaben des Psychiaters in der Praxis . . .	105
§ 13	Misshandlungsspuren	108
I.	Die Schwäche des Zeugenbeweises in Misshandlungsfällen	108
II.	Körperliche und psychische Spuren als Hilfsmittel.	108
III.	Die Misshandlungsspuren bei Körperverletzungen.	109
IV.	Die körperlichen Spuren bei der Vergewaltigung . .	109
V.	Die psychischen Spuren bei der Vergewaltigung . .	110
VI.	Tätertypologie bei der Vergewaltigung als Beweisanzeichen	110
VII.	Die körperlichen Spuren bei der Kindesmisshandlung	111
VIII.	Die psychischen Spuren der Kindesmisshandlung .	112
IX.	Psychische und physische Vernachlässigungen. . . .	112
X.	Körperliche und psychische Spuren beim sexuellen Missbrauch	113
XI.	Die täterbezogenen Spuren beim sexuellen Missbrauch	113
XII.	Tätertypologie beim sexuellen Missbrauch	113
XIII.	Notwendigkeit eines Glaubhaftigkeitsgutachtens . .	114
XIV.	„Professionelle“ Missbrauchsforscher	115
XV.	Inhaltliche Anforderungen an Glaubhaftigkeitsgutachten	116
§ 14	Medizinische Spuren: Obduktion.	119
I.	Leichenschau, Obduktion und Exhumierung	119
II.	Die Ziele der Sektion	119
III.	Die Sektionsmethoden	120
IV.	Die vitalen und postmortalen Reaktionen.	120
V.	Hautabschürfungen	120
VI.	Blutunterlaufung und Wundalterbestimmung	121
VII.	Tatzeit, Todeszeit, Auffindezeitpunkt	121
VIII.	Todeszeitschätzung durch Temperaturmessung . . .	122
IX.	Totenflecken, Todesstarre, Fäulnis und elektr. Muskelreizung	122
X.	Alternative Methoden: Madenfraß und Verdauung	123
XI.	Der Tod durch Erwürgen	124
XII.	Der Tod durch Erdrosseln.	124
XIII.	Der Tod durch Erhängen	125
XIV.	Der Tod durch Ersticken	125
XV.	Der Tod durch Erschlagen (stumpfe Gewalt).	126
XVI.	Der Tod durch Erstechen (scharfe Gewalt)	126
XVII.	Der Tod durch Verbrennen	127
XVIII.	Der Tod durch elektrischen Strom	128
§ 15	Schussspuren	130
I.	Tatortarbeit.	130
II.	Kriminaltechnische Behandlung eines Waffenfunds	130
III.	Waffensystembestimmung anhand der Munitionsreste	130
IV.	Tatrelevanz aufgefundener Waffen (Verfeuerungsnachweis)	131

Inhaltsverzeichnis

V.	Schmachauchspuren zum Nachweis der Täterschaft . .	131
VI.	Bestimmung der Schussentfernung	132
VII.	Tatortspuren zur Bestimmung der Schussrichtung .	132
VIII.	Obduktionsergebnisse zur Bestimmung der Schussrichtung	133
IX.	Abgrenzung Suizid-Fremdtötung	133
§ 16	Chemische Spuren: Toxikologie	135
I.	Erfolge und Misserfolge der forensischen Toxikologie	135
II.	Medikamentenmissbrauch	135
III.	Spurensicherung beim Vergiftungsverdacht	135
IV.	Die Spurensicherung bei Drogenfunden	136
V.	Die Ziele der Spurensicherung bei der Drogenanalyse	136
VI.	Die Probengewinnung für die toxikologische Untersuchung	138
VII.	Immunchemische Analysemethoden	138
VIII.	Chromatographische Trennungsmethoden	139
IX.	Spektrometrische Analysemethoden	140
X.	Massenspektrometrie als Detektor bei Gaschromatographen	140
XI.	Die Qualitätskontrolle	140
XII.	Die Problematik bei der Untersuchung von Menschen	141
XIII.	Wissenschaftliche und normative Grenzwerte	142
§ 17	Textspuren: Urkundenprüfung	145
I.	Zur Geschichte der forensischen Urkundenprüfung	145
II.	Die Spurenarten und ihre Beweisbedeutung bei der Urkunde	145
III.	Grundlagen des Handschriftenvergleichs	145
IV.	Die Zielrichtung des Handschriftenvergleichs	146
V.	Beweiswert der Handschriftenuntersuchung	147
VI.	Die forensische Textlinguistik	148
VII.	Die forensische Textkritik	148
VIII.	Altersbestimmung bei den Schreibmitteln	149
IX.	Die technische Untersuchung von Schriftträgern . .	149
X.	Die Dokumenten- und Wertpapierprüfung	150
§ 18	Straßenverkehrsspuren	152
I.	Die Spuren am Unfallort	152
II.	Geschwindigkeitsberechnungen anhand der Bremspuren	152
III.	Andere Methoden der Geschwindigkeitsbestimmung	153
IV.	Unfallrekonstruktion	153
V.	Ermittlungen zur Fahruntüchtigkeit bei Alkohol . .	154
VI.	Die Alkoholwirkungen und die Atemalkoholtests .	155
VII.	Belastende und begünstigende Alkoholberechnung bei Blutproben	155

VIII.	Alkoholverechnung nach Widmark bei Trinkmengenangaben	157
IX.	Beweisprobleme bei der Nachtrunkbehauptung. . .	158
X.	Fahruntüchtigkeit bei Drogen und Medikamenten.	159
XI.	Unfallfluchtermittlungen ohne Kennzeichenhinweise	161
XII.	Vorgetäuschter Pkw-Diebstahl.	161
XIII.	Vorgetäuschter Unfall.	162
XIV.	Die Schadenszuordnung und die Schadensberechnung.	163
XV.	Die Wahrnehmbarkeit des Unfalls	163
D.	Spurenbewertung	167
§ 19	Polizeiliche Spurenbewertung	167
I.	Spurenbewertung und Beweiswürdigung	167
II.	Die Notwendigkeit polizeilicher Spurenbewertung.	167
III.	Der Abschluss der Ermittlungen	168
IV.	Die staatsanwaltschaftliche Aktenführung	168
V.	Die Bedeutung der Spurenakten bei Indizienprozessen	169
VI.	Die Erfolgskriterien für die polizeiliche Arbeit . . .	169
VII.	Die vorgetauschten Verbrechen	169
VIII.	Die Spurenablenkung.	170
IX.	Die Trugspuren	170
X.	Die Veränderungen der Beweislage bis zum Urteil .	171
§ 20	Beweissituation Geständnis	172
I.	Die Abgrenzung von Einlassung – Geständnis – Schweigen	172
II.	Die beweisrechtliche Bedeutung des Geständnisses	172
III.	Das falsche Geständnis als Ursache für Fehlurteile	173
IV.	Die psychische Belastung als Ursache für Falschgeständnisse	173
V.	Der Irrtum als Ursache für falsche Geständnisse . .	174
VI.	Die taktischen Erwägungen als Ursache für Falschgeständnisse	174
VII.	Das Falschgeständnis infolge von Geltungssucht . .	174
VIII.	Die psychopathologischen Faktoren.	175
IX.	Verbotene Vernehmungsmethoden als Ursache . . .	175
X.	Die Anzeichen für die Richtigkeit des Geständnisses	175
XI.	Der Widerruf des Geständnisses	176
§ 21	Beweissituation Einlassung	177
I.	Das Recht zu Schweigen.	177
II.	Schweigerecht und Verteidigungsstrategien	178
III.	Das qualifizierte Leugnen durch die Alibi-Behauptung	178
IV.	Bewertung von Alibi-Zeugen.	179
V.	Die Bewertung der gescheiterten Alibibehauptung.	179
VI.	Teilgeständnis und teilweises Schweigen	179
VII.	Die irrtümliche Einlassung und die Schutzbehauptung	180

Inhaltsverzeichnis

VIII.	Bewertung von Standardeinlassungen.	181
IX.	Die Bewertung von „abenteuerlichen“ Einlassungen.	181
X.	Einzelaspekte für die Überprüfung der Einlassung.	182
XI.	Besondere Einlassungsformen	182
XII.	Einlassung des Mitbeschuldigten	184
§ 22	Beweismethoden	186
I.	Beweismittel, Beweissituation und Beweismethode.	186
II.	Die relationsmäßige Bearbeitung des Tatsachenmaterials	186
III.	Sortierung der Beweisfragen	187
IV.	Sortierung der Beweismittel	188
V.	Der Begriff des Indizienbeweises	188
VI.	Die Sicherheit des Indizienschlusses	189
VII.	Gesamtschau aller Indizien	190
VIII.	Bildung und Überprüfung von Erfahrungssätzen	191
IX.	Der indirekte Täternachweis als Beweismethode	192
X.	Der indirekte Tatnachweis als Beweismethode	192
XI.	Die Indizienkette als Beweismethode	193
XII.	Der Seriennachweis	194
XIII.	Nachweis einer Serie durch Schätzung	194
XIV.	Schätzungen zur Schadenshöhe und zu den Rechtsfolgen.	195
§ 23	Bewertung von Sachbeweisen	197
I.	Wesen der Augenscheineinnahme.	197
II.	Beweiswert der Augenscheineinnahme	197
III.	Strafregisterauszüge	198
IV.	Verwertung früherer Urteile	198
V.	Beweiskraft des Sachverhalts in früheren Strafurteilen	199
VI.	Bewertung von Aufzeichnungen, Briefen und Notizen.	200
VII.	Ausländische Urkunden und Übersetzungen von Tondokumenten.	200
VIII.	Protokollierte Zeugenaussagen	201
IX.	Behördengutachten, Arzt- und Ermittlungsberichte	201
X.	Umgang mit Messinstrumenten	202
XI.	Eigenschaften der Normalverteilung	203
XII.	Beispiele zur Messgenauigkeit bei der Blutalkoholbestimmung	205
§ 24	Bewertung mündlicher Gutachten	207
I.	Eigene Sachkunde des Gerichts	207
II.	Mitteilung von Erfahrungssätzen und Wahrscheinlichkeiten	207
III.	Bewertung von Identitätsaussagen	208
IV.	Bewertung mehrerer Indizien nach der Bayes-Statistik.	209
V.	Kritik an der Verwendung der Bayes-Statistik	211
VI.	Deterministische und statistische Erfahrungsregeln	212

VII.	Bewertung deterministischer Erfahrungsregeln . . .	212
VIII.	Bewertung statistischer Erfahrungssätze	213
IX.	Bewertung neuer wissenschaftlicher Methoden . . .	214
X.	Anhörung des Sachverständigen	214
XI.	Würdigung des Gutachtens	215
XII.	Voreingenommenheit des Sachverständigen	215
XIII.	Privatgutachten, Zweitgutachten und Obergutachten	216
§ 25	Irrtümer beim Zeugenbeweis	218
I.	Die Ergiebigkeit, Glaubhaftigkeit, Glaubwürdigkeit	218
II.	Tatsachen, Schlussfolgerungen, hypothetische Äußerungen	218
III.	Würdigung der Zeugenaussage im Überblick	219
IV.	Wahrnehmungsmöglichkeiten eines idealen Zeugen	219
V.	Wahrnehmungsfähigkeiten des realen Zeugen	220
VI.	Wahrnehmungsbereitschaft als Glaubhaftigkeitskriterium	221
VII.	Wahrnehmungsmuster und Interpretationskonstrukte	221
VIII.	Erinnerungsfähigkeit des Zeugen	222
IX.	Irrtümer durch Verdrängen, Ausfüllen und Autosuggestion	223
X.	Beweiswürdigung bei starker und schwacher Erinnerung	224
XI.	Fremdindizierte Irrtümer	224
XII.	Vernehmungsfehler und suggestive Beeinflussung	225
XIII.	Mögliche Befangenheit des Zeugen	225
XIV.	Bewertung von irrtümlichen Zeugenaussagen	226
§ 26	Fälschungen beim Zeugenbeweis	228
I.	Die Aussageanalyse und das Lügendilemma	228
II.	Aussageanalyse und Beweiswürdigung im Überblick	228
III.	Detailreichtum der Aussage als Realitätskriterium	229
IV.	Individualität der Aussagedetails als Realitätskriterium	230
V.	Relative Konstanz der Aussage(n) als Realitätskriterium	230
VI.	Plausibilität des Aussageinhalts als Realitätskriterium	231
VII.	Redefluss und Gefühlsausdruck als Realitätskriterien	232
VIII.	Körpersprache und Redewendungen als Lügensignale	233
IX.	Zusammenfassung: Die 19 Realkennzeichen nach Steller/Köhnken	233
X.	Sonderprobleme bei der Detaillüge	234
XI.	Beweiswürdigung bei interessierten Zeugen	235
XII.	Zeugen vom Hörensagen	236

Inhaltsverzeichnis

XIII.	Zeugen mit besonderen Rechten	237
XIV.	Bewertung einzelner Lügen	238
XV.	Beweiswürdigung durch den Vergleich mehrerer Aussagen	239
§ 27	Überzeugungsbildung	241
I.	Rechtliche Maßstäbe richterlicher Überzeugungs- bildung	241
II.	Erzählprobleme bei der Rekonstruktion der Ver- gangenheit	241
III.	Formale Anforderungen an das Strafurteil	242
IV.	Tatsachenfeststellung und rechtliche Beurteilung . .	243
V.	Feststellungen zur Person	244
VI.	Suche nach Negativbeweisen zur Täterschaft	244
VII.	Der Urteilsentwurf	245
VIII.	In dubio pro reo und Wahlfeststellung	245
IX.	Die Rekonstruktion des subjektiven Tatbestands . .	246
X.	Lückenhafte Feststellungen und Stimmigkeit der Geschichte	248
XI.	Die Kontrolle auf Denkfehler und Beweiswürdi- gungslücken	249
XII.	Ableichung mit den Plädoyers und dem letzten Wort	250
E.	Fehlerforschung	253
I.	Fehlertypen und Fehlerforschung	253
II.	Wissenschaftliche Fehlerforschung	253
III.	Justizkritik durch Gerichtsreportagen	254
IV.	Die interne Fehlerforschung	254
V.	Kriminalistik in der höchstrichterlichen Rechtsprechung .	255
VI.	Systemfehler im Prozessrecht	256
VII.	Die persönliche Verantwortung für Fehler	256
	Stichwortverzeichnis	259

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	Andere Auffassung
AAA	Atemalkoholanalyse
ADH	Alkohol-Dehydrogenase (Methode zur Blutalkoholbestimmung)
AfKrim	Archiv für Kriminologie (Zeitschrift)
AG	Amtsgericht
Anm	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeitschrift)
AO	Abgabenordnung
BA	Blutalkohol (Zeitschrift)
BAK	Blutalkoholkonzentration
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Bundesgerichtshof. Entscheidungen in Strafsachen
BGHZ	Bundesgerichtshof. Entscheidungen in Zivilsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht. Entscheidungssammlung
BZR	Bundeszentralregister
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
Die Polizei	Die Polizei (Zeitschrift)
dkrim	der kriminalist (Zeitschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EMGR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMA	Einwohnermeldeamt
f.	folgende
Fn	Fußnote
ff.	fortfolgende
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (Zeitschrift)
FSI	Forensic Science International
FSIG	Forensic Science International Genetics
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GBA	Generalbundesanwalt
Hrsg.	Herausgeber eines Buches
InsO	Insolvenzordnung

Abkürzungsverzeichnis

JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht (Berlin)
Krim	Kriminalistik (Zeitschrift)
KWG	Kreditwesengesetz
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
LM	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Nachschlagewerk von Lindenmaier/Möhring
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MschrKrim m. w. N.	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PdR	Praxis der Rechtspsychologie (Zeitschrift)
RG	Reichsgericht
Rechtstheorie	Rechtstheorie (Zeitschrift)
RM	Rechtsmedizin (Zeitschrift)
R + P	Recht und Psychiatrie (Zeitschrift)
R + S	Recht und Schaden (Zeitschrift)
S.	Satz oder Seite
SDÜ	Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14.6.1985.
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StraFo	Strafverteidiger-Forum (Zeitschrift)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
THUG	Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter
T + K	Toxichem + Krimtech (Zeitschrift)
TÜ	Telefonüberwachung
u. a.	und andere (Autoren)
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VZR	Verkehrszentralregister
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

A. Einführung in die Kriminalistik

Die Kriminalistik beschäftigt sich mit der Erforschung des Sachverhalts im Strafrecht. Das vorliegende Buch will eine Übersicht geben über die Themen und Erkenntnisse dieser Wissenschaft. 1

I. Einordnung in das System der Kriminalwissenschaften

Zu den **Kriminalwissenschaften** gehören grob unterteilt vier Bereiche: Das Strafrecht umschreibt die Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen einer Straftat. Das Strafprozessrecht regelt, wie ein Sachverhalt justizförmig festgestellt wird, die daraus resultierenden Rechtsfolgen rechtskräftig bestimmt und gegen den Verurteilten vollstreckt werden. Die Kriminologie erforscht die Erscheinungsformen des Verbrechen, ihre Ursachen und die gesellschaftlichen Reaktionsmöglichkeiten. Die Kriminalistik lehrt uns, wie ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt mit wissenschaftlichen Mitteln beweiskräftig erforscht wird; sie ist die Lehre von der Sachverhaltserforschung im Strafrecht. 2

Die **Kriminalistik** ist mit der **Strafprozesslehre** nicht identisch. Denn die Strafprozessordnung regelt nicht, wie ein Verbrechen aufgeklärt wird. Sie gibt nur die rechtlichen Regeln vor, die bei der Erforschung eines Rechtsfalls zu beachten sind. Erst die Kriminalistik sucht systematisch nach Methoden, die bei der Sachverhaltsaufklärung erfolgversprechend sind. Aus der forensischen Perspektive hat sie daher die Aufgabe, ein möglichst breites Methodenspektrum für die strafrechtlichen Ermittlungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.

Die Kriminalistik wird gelegentlich der **Kriminologie** zugeordnet. Die beiden Wissenschaften unterscheiden sich aber zu sehr, als dass eine Zusammenfassung gerechtfertigt wäre. Die Kriminologie ist soziologisch orientiert; sie abstrahiert vom Einzelfall und versucht allgemeine Erkenntnisse über die Lebenswirklichkeit des Verbrechen zu gewinnen. Die Kriminalistik konzentriert sich dagegen auf den Einzelfall; sie wird angetrieben von der beunruhigenden Erkenntnis, dass die Strafprozessordnung keine Sicherheit gegen Fehlurteile bietet. Kriminalisten sind davon überzeugt, dass der Unschuldige nur sicher ist, wenn der wahre Sachverhalt aufgeklärt wird.

Aufgrund ihrer naturwissenschaftlichen Basis ist die Kriminalistik **international anerkannt**. Das nationale Strafrecht bestimmt zwar das jeweilige Erkenntnisinteresse, aber das methodische Werkzeug ist entweder allgemeingültig oder unbrauchbar. Als **Wissenschaft** ist die Kriminalistik bestrebt, ihre Erkenntnisse rational zu begründen. Sie kann daher nicht als **Geheimwissenschaft** betrieben werden, selbst wenn Kriminelle neue Ermittlungsmethoden bei ihren Planungen berücksichtigen. Dieser nega-

tive Effekt ist unvermeidbar, weil die Forschungsergebnisse der beteiligten Einzelwissenschaften sich in der öffentlichen Hauptverhandlung bewähren müssen.

Die Sachverhaltserforschung kann grob unterteilt werden in die Sammlung, Prüfung und Bewertung von Tatsachen. In der Terminologie des Kriminalisten handelt es sich um die Bereiche **Spurensicherung, Spurenuntersuchung und Spurenbewertung**. Die Spurenbewertung überschneidet sich mit der strafprozessualen Beweislehre.

II. Bedeutung der Kriminalistik für den Strafprozess

- 3 Für den forensisch tätigen Strafruristen ist die **Bedeutung der Kriminalistik** offensichtlich. Der Praktiker hat es nicht nur mit Normen zu tun, denen er Geltung verschaffen soll, sondern in fast allen Fällen muss er sich zunächst den Sachverhalt erarbeiten. Prozesse, in denen nur die Rechtslage zu klären ist, sind selten. In vielen Fällen bereiten die rechtlichen Überlegungen keine Schwierigkeiten und nur hinsichtlich der Tatsachen bestehen unterschiedliche Auffassungen bei den Verfahrensbeteiligten.

Für die **Akzeptanz eines Strafurteils** hat die Feststellung des wahren Sachverhalts eine überragende Bedeutung. Die Verfahrensbeteiligten nehmen eine fehlerhafte rechtliche Beurteilung eher hin als eine falsche Tatsachenfeststellung. Rechtsfehler sind selten völlig unvertretbar, da das Rechtsgefühl als Korrektiv wirkt. Dagegen ist die Schuldfeststellung einmalig; bei ihr gibt es keinen Zwischenraum zwischen richtig und falsch. Die Öffentlichkeit ist empört, wenn ein Gericht sich geirrt und einen Unschuldigen verurteilt hat. Der Vorwurf eines „**Justizirrtums**“ wird bei der falschen Sachverhaltsfeststellung erhoben und nicht bei der fehlerhaften Anwendung von Rechtsregeln.

Auch wenn der Grundsatz „**in dubio pro reo**“ hilft, Fehlurteile zu vermeiden, darf sich der Unschuldige nicht sicher fühlen. Die Erforschung der Wahrheit ist eine persönliche Leistung des Tatrichters. Schon immer wurde gelobt, wer mit klugen Methoden die Wahrheit herausfand. Beispielsweise der Richter, der vor mehr als zweitausend Jahren zwei Zeugen, die eine Frau des Ehebruchs mit einem jungen Mann beschuldigten, der Falschaussage überführte, indem er die beiden getrennt vernahm und den angeblich beobachteten Vorfall detailliert schildern ließ, wobei sich Widersprüche auftraten (nachzulesen im Buch Daniel, Altes Testament, Kap. 13).

III. Die Rolle der Polizei bei der Sachverhaltsaufklärung

- 4 Juristen werden für die wichtige Aufgabe der Tatsachenfeststellung nur unzureichend ausgebildet. Im Strafrecht wird die **Sachverhaltserforschung weitgehend von der Polizei** betrieben, die ihre Ergebnisse der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über den Abschluss der Ermittlungen vorlegt. Diese Aufgabenverteilung widerspricht der Strafprozessordnung, die der Staatsanwaltschaft das Aufklärungsmonopol einräumen wollte; sie sollte als „*Herrin des Ermittlungsverfahrens*“ ihre „*Hilfsbeamten*“ anleiten. In der Praxis hat sich dieses Leitbild verschoben; aus der Hilfskompetenz der Polizei ist eine Regelkompetenz geworden.

Diese Verlagerung der **Ermittlungsaufgaben auf die Polizei** ist ein schleichender Prozess. Bei der Schaffung der StPO im Jahre 1877 gab es noch keine Kriminalpolizei. Ein ausschließlich für die Bekämpfung der Kriminalität zuständiger Zweig der Polizei entstand erst, als in den Großstädten des 20. Jh. die Zahl der Verbrechen stark anstieg und ihnen mit den herkömmlichen Methoden nicht mehr beizukommen war. Die Verbrechensbekämpfung wurde zu einer zentralen Aufgabe des Staates. Die Wissenschaft der Kriminalistik wurde aus der polizeilichen Praxis heraus entwickelt, ein Zustand, der bis heute andauert.

Es muss für den Rechtsstaat kein Nachteil sein, wenn die Anklagebehörde von der Ermittlungsarbeit entlastet wird. Der Staatsanwalt kann dadurch mit der gebotenen Distanz prüfen, welche rechtlichen Schlüsse aus dem Beweismaterial zu ziehen sind. Eine solche **Abschlusskontrolle** kann aber nur gelingen, wenn das Informationsgefälle zur Polizei nicht zu groß wird.

IV. Die Kriminalistik als strafrechtliche Hilfswissenschaft

Diese Rollenverteilung zwischen Polizei und Justiz prägt auch das Verständnis für die Kriminalistik. Für den Polizeibeamten bezeichnet sie den **Sachkundeunterricht** in den Polizeischulen, wobei auch die Führungslehre und die Kriminalitätsverhütung hinzugerechnet werden. Aus der Perspektive des Strafrechtswissenschaftlers wird sie dagegen als **Hilfswissenschaft** wahrgenommen: Sie hilft den forensisch tätigen Juristen, den ihm zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfall auf seine Beweismöglichkeiten zu überprüfen.

Wenn von Hilfswissenschaften die Rede ist, dann ist damit keine Abqualifizierung verbunden. Der Begriff soll lediglich die **Hilfestellung** der beteiligten Grundlagenwissenschaften für ein wahres Urteil betonen. In diesem Sinne wird der Begriff auch sonst benutzt. Die Psychologie z. B. spricht von ihren „biologischen Hilfswissenschaften“ und auch der Historiker bedient sich benachbarter Wissenschaften. Zu seinen Werkzeugen gehören nicht nur die Münz- und Wappenkunde, sondern auch die DNA-Analyse und die Urkundenprüfung.

Weiterführende Literatur:

Lehrbücher: *Döhring, E.*, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozess, Berlin 1964; *Kässer, W.*, Wahrheitserforschung im Strafprozess, Berlin 1974; *Schwind, H.*, Kriminologie, 22. Aufl., Heidelberg 2013; *Walder/Hansjakob*, Kriminalistisches Denken, 9. Aufl., Heidelberg 2012; *Weibmann/de Vries*, Kriminalistik, 13. Aufl., Hilden 2014.

Handbücher und Lexika: *Burhoff, D.*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 6. Aufl., Münster 2013; *Eisenberg, U.*, Beweisrecht der StPO, 9. Aufl., München 2013; *Geipel, H.*, Handbuch der Beweiswürdigung, 2. Aufl., Münster 2013; *Jaeger* (Hrsg.), Kriminalistische Kompetenz, Lübeck, Loseblatt 2000 ff.; *Kube/Störzer/Timm* (Hrsg.), Kriminalistik, 2 Bände Stuttgart 1992; *Kube/Störzer/Brugger* (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik, Grundlagen und Perspektiven, 2 Bände, Wiesbaden 1984; *Wirth, I.*, Kriminalistik-Lexikon, 4. Aufl., Heidelberg 2011.

Lehr- und Studienbriefe (Hilden): Band 4: Identifizierung von Personen; Band 5: Die Beschuldigtenvernehmung; Band 6: Grundlagen der Rechtsmedizin; Band 7: Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht; Band 8: Tatortarbeit; Band 9: Beschreibung und Identifizierung von Kleidung; Band 10: Brandermitt-

lung; Band 11: Polizeiforschung für Studium und Praxis; Band 12: Bearbeitung von Jugendsachen; Band 13: Kriminalistische Fallanalyse; Band 14: Der kriminalistische Beweis; Band 15: Todesermittlungen; Band 16: Grundlagen der Kriminaltechnik I; Band 17: Grundlagen der Kriminaltechnik II; Band 18: Delikte gegen Kinder; Band 19: Raubdelikte; Band 20: Die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs.

Geschichte der Kriminalistik: *Becker, P.*, Dem Täter auf der Spur, Darmstadt 2010; *Carsten, E.*, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Baden-Baden 2012; *Greve, Y.*, Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der „Criminal-psychologie“ im 19. Jh., Köln 2004; *Kube, E.*, Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland, Hamburg 1964; *Fischer-Homberger, E.*, Medizin vor Gericht, Bern 1983; *Leonhardt/Schurich*, Die Kriminalistik an der Berliner Universität, Heidelberg 1994; *Mallach, H.*, Geschichte der gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, Lübeck 1996; *Pörtl, R.*, Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jh., Frankfurt a. M. 1999; *Poppen, E.*, Die Geschichte des Sachverständigenbeweises im Strafprozess des deutschen Raumes, Göttingen 1984; *Roth, A.*, Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850–1914, Berlin 1997; *Schmoeckel, M.*, Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa, Köln 2000; *Söderman, H.*, Auf der Spur des Verbrechens, Köln 1957; *Thorwald, J.*, Das Jahrhundert der Detektive, Zürich 1964; *Vec, M.*, Die Spur des Täters, Baden-Baden 2002; *Wilhelm, F.*, Die Polizei im NS-Staat, 2. Aufl., Paderborn 1999.

Zeitschriften: Archiv für Kriminologie [AfKrim]; Blutalkohol [BA]; der kriminalist [dkrim]; Die Polizei [DPol]; Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie [FPPK]; Forensic Science International [FSI]; Forensic Science International Genetics [FSIG]; Kriminalistik [Krim]; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform [MschKrim]; Recht & Psychiatrie [R & P]; Rechtsmedizin [RM]; Toxichem + Krimtech [T+K].

Aufsätze: *Ackermann*, Zur Entwicklung der Kriminalistik in Deutschland, dkrim 2013, Heft 9, 18 ff.; *Bülles*, Verhältnis der Staatsanwaltschaft zur Polizei und ihre Zusammenarbeit, dkrim 2005, 493 ff.; *de Vries*, Ist die Kriminalistik eine Wissenschaft? Krim 2008, 213 ff.; *Fenyvesi*, Der kontinentale und der angelsächsische Begriff der Kriminalistik, Krim 2014, 291 ff.; *Harrer/Frank*, Forensische Psychiatrie und Psychologie im Wandel der Zeiten im Blick auf die Zukunft, Festschrift Zipf 1999, 67 ff.; *Kelker*, Die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, ZStW 2006, 389 ff.; *Peters*, Kriminalistik und Strafrechtspflege, AfKrim Bd. 173 (1984) 1 ff.; *Kunert*, Strafprozessuale Beweisprinzipien im Wechselspiel, GA 1979, 401 ff.; *Meurer*, Beweiswürdigung, Strafrechtsgeschichte und Kriminalistik, Festschrift Geerds, 1995, 473 ff.; *Schaefer*, Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei, Krim 2004, 753 ff.; *Schmitt*, Über das Verhältnis der Kriminalistik zur strafrechtlichen Beweiswürdigung, AfKrim Bd. 190 (1992) 129 ff.

B. Spurensicherung

§ 1 Tatortarbeit

Die Erforschung des Sachverhalts beginnt – wenn Tat und Täter noch nicht feststehen – mit der Suche nach Spuren. Eine gründliche Tatortarbeit ist die Basis für erfolgreiche Ermittlungen. **6**

I. Der Tatortbegriff

In der **Kriminalistik** umfasst der Tatortbegriff alle Orte, an denen Spuren einer Straftat vermutet werden. Auch in der Umgebung des eigentlichen Tatorts können aussagekräftige Spuren entstehen. Am **Vorbereitungsort** wird das Tatwerkzeug ausprobiert und auf dem **Annäherungsweg** werden Spuren beim Ausbaldorn hinterlassen. Auf dem **Fluchtweg** kann der gestresste Täter unbemerkt Gegenstände verloren haben. **7**

II. Die Tatortsicherung

Am Tatort drohen Beweisverluste durch Tatbeteiligte, Zeugen und Schaulustige. Um Spuren unverändert zu erhalten, ist der Tatort abzusperren. Die Absperrung sichert den Status quo und ist Teil des sogenannten **Sicherungsangriffs**, an dem sich der Auswertungsangriff anschließt. Selbst ein ausreichend abgesperrter Tatort ist nicht vor Beeinträchtigungen sicher. Zu Beweisverlusten kommt es, weil die **Gefahrenabwehr** Vorrang vor der Strafverfolgung hat. Für Personen, die erste Hilfe leisten, sollte ein „Trampelpfad“ reserviert werden, um den Schaden gering zu halten. **8**

III. Organisation der Tatortarbeit

Wenn die Polizei zu einem Tatort gerufen wird, dann besteht immer schon der Verdacht einer Straftat. Der dadurch **hervorgerufene Erwartungshorizont** beeinflusst maßgeblich die Tatortarbeit. Die Spurensuche ist bei einem vermuteten Tötungsdelikt sehr viel intensiver als bei einem Einbruchsdiebstahl. So wichtig die Verdachtsschöpfung für die Aufnahme der Tatortarbeit ist, so groß ist auch die Gefahr, dass die Ermittlungen in eine falsche Richtung gelenkt werden. Denn der Verdacht bestimmt, wonach am Tatort gesucht wird. Vom Ermittler ist daher zu verlangen, dass er sich nicht vorschnell festlegt. **9**

In der Praxis erfolgt ein optimaler Personaleinsatz nur in **Kapitalsachen**. Hier sind die Sachbearbeiter von Anfang an vor Ort, was durch einen besonderen Eildienst gewährleistet wird. Für die Tatortarbeit werden zwei Arbeitsgruppen gebildet: Die **Ermittlungsgruppe** sammelt alle

personengebundenen Erkenntnisse, während die **Tatortgruppe** unbeeinflusst von solchen Meinungsäußerungen systematisch den Tatort auf Spuren untersucht. Gelegentlich werden auch **Sachverständige** zum Tatort gerufen, z. B. Rechtsmediziner, Brand- oder Verkehrsgutachter.

IV. Der Tatortbefundbericht

- 10 Nach der Absperrung des Tatortes und der Anlegung von **Schutzkleidung** zur Vermeidung von Spurenübertragungen verschafft der Beamte sich zunächst einen Überblick, wobei er den alten Grundsatz beherzigt: **Nichts berühren** und nichts verändern, solange nicht alles vermessen, fotografiert und als Spur gesichert ist. Die größte Fehlerquelle ist der Beamte am Tatort; er kann Spuren übersehen oder durch Unachtsamkeit verändern.

Der **Tatortbefundbericht** enthält eine möglichst vollständige Beschreibung dessen, was am Tatort zu sehen ist. Jedes Detail kann wichtig sein. Wird ein Toter mit einem Fön in der Badewanne gefunden, dann kann es von Bedeutung sein, dass im Wohnzimmer eine Ausgabe der Zeitschrift „Tina“ liegt. Dies jedenfalls dann, wenn darin beschrieben wird, wie jemand in der Badewanne durch das Hineinwerfen eines Föns getötet wurde.

Der **Tatortbefundbericht** ist die **Arbeitsgrundlage** für alle weiteren Ermittlungen. Der Bericht enthält zunächst die üblichen Fragen an den Streifen dienst: Wer hat die Meldung wann, wo, von wem erhalten, wen und was am Tatort angetroffen? Danach erfolgt eine Trennung zwischen einem objektiven Teil (was haben die Ermittlungsbeamten selbst wahrgenommen?) und einem subjektiven Teil (was ist ihnen von Zeugen und Verdächtigen berichtet worden?). Am Schluss werden die Sofort-Maßnahmen aufgelistet (z. B. Durchsuchungen und Festnahmen).

V. Der Spurenbegriff

- 11 Der Begriff „Spur“ stammt aus der **Jägersprache**. Die Abdrücke im Schnee zeigen, dass das Wild anwesend war und wohin es gegangen ist¹. Verallgemeinert sind Spuren **sinnlich wahrnehmbare Veränderungen der Umgebung**, die es ermöglichen, Rückschlüsse auf ein früheres Ereignis und dessen Urheber zu begründen. Nach Spuren kann der Kriminalist nur suchen, wenn er weiß, aus welchen Sinnesdaten er den Sachverhalt rekonstruieren kann. Spurensuche ist daher in erster Linie Gedankenarbeit.

Nicht jede **Spur** führt zu einem polizeilichen **Ermittlungsansatz**. Zwar kann jede Spur zur Rekonstruktion des Tatgeschehens einen Beitrag leisten. Aber nicht jede Spur ist geeignet, die Ermittlungen nach einem unbekanntem Täter in Gang zu bringen. Wird am Tatort Opferblut gefunden, dann hilft eine solche Spur nicht bei der Suche nach dem Täter.

Spuren sind nicht mit **Indizien** identisch. Indizien sind ein Mittel der juristischen Beweiswürdigung. Sie beziehen sich auf Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm und haben nur Bedeutung im Rahmen einer bestimmten Beweissituation. Spuren sind dagegen ein Mittel der Sachaufklärung. Wird jemand aufgrund von Fingerabdrücken am Tatort als Täter ermittelt und gesteht er die Tat, dann ist der Indizienbeweis nicht erfor-

1 So schon *Anuschat*, Der Kriminalist als Fährten sucher, GA 64 (1917), S. 253–312.

derlich. Erst wenn er leugnet, wird die daktyloskopische Spur zum Indiz. Aus Spuren können daher Indizien gewonnen werden; ob dies erforderlich ist, erweist sich erst in der Hauptverhandlung.

Jede **Tatortarbeit** ist mit einer bestimmten **Auswertungserwartung** verknüpft. Sie soll Anhaltspunkte über Zeit, Ort, Motive und Hergang einer Straftat liefern. Der Beweiswert des Tatortes hängt vom Ausmaß der durch die Tat verursachten Veränderungen in der Umgebung ab. Dies ist je nach Deliktsart sehr unterschiedlich. Der kriminalistische Glaubenssatz, der Tatort sei das **Spiegelbild von Täter und Tat**, ist nur bei handlungsintensiven Delikten richtig.

VI. Die „klassische“ Fußspur

Schuhspuren entstehen als Abdruckspur, wenn sie sich auf einer festen Unterlage abbilden (z. B. Parkett), und als Eindrucksspur, wenn sie auf eine modellierbare Substanz treffen (z. B. Sand oder Blut²). Sind Profil und Sohlenmaterial erkennbar, dann lässt sich anhand von Mustersammlungen der **Schuhtyp** bestimmen. Bei Massenprodukten ist aber zu berücksichtigen, dass häufig ein Sohlentyp für mehrere Fußgrößen und unterschiedliche Gestaltungen des Obermaterials benutzt wird. Immer ist zu prüfen, ob die Spur von einem Tatortberechtigten (Sanitäter, Polizist) verursacht wurde. 12

Interessant wird eine **Schuhspur**, wenn sie **individuelle Merkmale** aufweist. Unterschiede können schon bei der Produktion der Sohle entstehen. Außerdem führt der unterschiedliche Gang der Menschen zu einer spezifischen Abnutzung der Lauffläche. Auch Beschädigungen durch scharfkantige Bodenstellen kennzeichnen einen Schuh. Eine Identifizierung ist aber nur möglich, wenn das „verdächtige“ Schuhwerk alsbald nach der Entstehung der Spur für einen Vergleich sichergestellt wird. Der Beweiswert wird noch erhöht, wenn individuelle Merkmale außerhalb der normalen Abnutzung hinzukommen (z. B. hat der Täter die Angewohnheit, seine Zigaretten an der Sohle auszudrücken).

Verbessert wird der Identitätsnachweis durch **Mikrospuren**, die am Schuh haften. So wurden an den Stiefeln eines Angeklagten, der seine Ehefrau getötet hatte, Erdspuren gefunden, die in ihrer Zusammensetzung mit den Bodenproben vom Fundort übereinstimmten.

Mehrere Schuhspuren bilden einen **Spurenkomplex**. Eine **Verdichtung der Schuhspuren** kann darauf hindeuten, dass der Täter dort dem Opfer aufgelauert hat. In einem Sexualmord wurde 150 m vom Leichenfundort anhand eines solchen Spurenkomplexes die zur Tataufklärung führenden Zigarettenkippen mit DNA-Material gefunden. Aus der **Schrittlänge** können sich Hinweise auf die Größe des Spurenverursachers ergeben.

VII. Einteilung der Spuren

Die **Möglichkeiten zur Systematisierung** von Spuren sind fast unbegrenzt. Man kann sie z. B. einteilen nach ihrer Größe, nach dem Spurenträger, ihrem Fundort oder ihrer Bedeutung für die Tataufklärung. Jede Einteilung 13

² Fallbeispiel in BGH StraFo 2007, 331.

lung ist so gut wie der Zweck, dem sie dient. In der Regel erfüllt eine Spur mehrere Kategorien.

Bei einer Einteilung nach den **Spurenarten** kann man z. B. unterscheiden zwischen den Spuren vom **menschlichen Körper** (Blut, Sperma, Speichel) und den Spuren der **unbelebten Welt** (Reifenabdrucke, Fasern, Patronen). Der Hinweis, dass Spuren zu einem **Spurenträger** gehören, ist wichtig, um sich klar zu machen, dass nicht die Spur sondern nur der Spurenträger sichergestellt werden kann.

Ein anderes Kriterium ordnet die Spuren nach ihrer Größe. **Mikrospuren** sind mit dem bloßen Auge nicht sichtbar. Als **latente Spuren** müssen sie durch die Kriminaltechnik sichtbar gemacht werden. Sie sind kriminalistisch von besonderer Bedeutung, weil der Täter sie nur schwer vermeiden kann. Zu den Mikrospuren gehören die Faserspuren, während die Fußspuren ein Beispiel für **Makrospuren** sind.

Für die Tatrekonstruktion ist die Unterscheidung von **direkten und indirekten Spuren** von großer Bedeutung. Bei den direkten bzw. **primären** Spuren sind die Veränderungen in der Umwelt unmittelbar vom Täter verursacht worden (z. B. Hebelspur an einem Fenster). Bei den **sekundären** Spuren hat der Täter die Spur nur mittelbar gelegt. Denn auch das Opfer kann Spuren am Tatort oder am Täter verursachen (z. B. Blutspuren). Wer rekonstruieren will, was sich am Tatort ereignet hat, muss sich zunächst fragen, wer alles als **Spurenleger** in Betracht kommt.

Wichtig für die Rekonstruktion sind auch die **Situationsspuren**. Im Gegensatz zur **Einzelspur** wird damit der Gesamtbefund am Tatort bezeichnet. Beispielsweise kann der Zustand einer Wohnung Hinweise für die Tat geben. Macht die Wohnung einen durchwühlten Eindruck (Diebstahl?), wurden Möbel verrückt (Kampf?) oder gibt es Hinweise auf eine Bewirtung (Beziehungstat?).

VIII. Spurensicherung und Spurensicherungsbericht

- 14** Nach dem Diktat des Tatortbefundberichts wird der Tatort an die Beamten der Kriminaltechnik übergeben, die einen eigenen Bericht verfassen. Darin wird detailliert festgehalten, welche Spuren wo und mit welchen Methoden gesichert wurden. Im **Spurensicherungsbericht** wird jede Spur mit einer gesonderten Ziffer beschrieben und mit dieser Nummer asserviert.

Die **Spurensicherung** erfolgt durch Beschreiben, Fotografieren, Skizzieren und Konservieren. Zunächst werden **Übersichtsaufnahmen** vom Tatort hergestellt. Die vorher aufgestellten Nummerntafeln geben einen optischen Eindruck von der Verteilung der einzelnen Spuren. Spezielle **Tatort-Vermessungssysteme** ermöglichen eine exakte Feststellung der Raummaße bzw. der Spurenverteilung und eine dreidimensionale Darstellung der Räumlichkeiten einschließlich eines virtuellen „Rundgangs“.

Werden Gegenstände im **Detail fotografiert**, sollte ein **Maßstab** mit Millimetereinteilung beigelegt sein, um die Ausmaße des Objektes nachvollziehen zu können (z. B. die Klingenslänge des Tatmessers). Nur schwach sichtbare Spuren können durch Beleuchtung kontrastreicher gestaltet werden; wird davon Gebrauch gemacht, muss dies vermerkt werden.

Zusätzlich zu den Fotos wird eine **Tatortskizze** angefertigt. Nur so lässt sich ein Gesamtüberblick über den Tatort gewinnen. Bei einer Skizze muss immer angegeben werden, ob diese maßstabsgerecht ist, da es sonst zu Fehlschlüssen kommen kann.